



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

Pommernallee 4
14052 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681 - 0

Fax +49 30 18 681 - 10807

bearbeitet von:
Referat D 5

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Regelungen zur Entgeltberechnung bei Freistellung/Arbeitsbefreiung
von Tarifbeschäftigten im Zusammenhang mit dem Corona-Virus
(COVID 19)**

hier: Verlängerung der für den Tarifbereich geltenden Entgeltregelungen bis zum 31. Dezember 2021

Bezug: Rundschreiben 8. Dezember 2020 –D5-31002/17#10

D5-31002/17#10

Berlin, 8. Juni 2021

Seite 1 von 2

Für die Tarifbeschäftigten des Bundes besteht im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (COVID-19) in Bezug auf einzelne Entgeltfragen weiterhin Klarstellungsbedarf. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich mit nachstehenden Regelungen einverstanden. Mein Rundschreiben vom 8. Dezember 2020 (Az. D5-31002/17#10) wird aufgehoben und durch dieses Rundschreiben ersetzt. Damit werden die bis zum 30. Juni 2021 befristeten Regelungen des Vorgängerrundschreibens inhaltlich unverändert verlängert:

1. Sofern sich Arbeitgeber entscheiden, Beschäftigte wegen der Bewältigung der Corona-Pandemie einseitig freizustellen (z. B. aus Vorsorgegründen), erfolgt für die Dauer der Freistellung die Zahlung des Entgelts in entsprechender Anwendung des § 21 TVöD (§ 615 BGB Vergütung bei Annahmeverzug).
2. Sofern die Voraussetzungen des § 56 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfüllt sind, erhalten Tarifbeschäftigte eine Entschädigung in Geld. Dies kommt bei einem Verdienstausschlag in Folge einer behördlich angeordneten Quarantäne (Absonderung) bzw. einem Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz (§§ 30 ff. IfSG) in Betracht. Der Anspruch besteht grundsätzlich gegenüber der zuständigen Behörde. Für die ersten sechs Wochen hat der Arbeitgeber die Entschädigung für die zuständige Behörde auftragsweise auszuführen (§ 56 Absatz 5 IfSG). Zur Verwaltungsvereinfachung wird die auftragsweise zu zahlende

Verdienstauffallentschädigung in entsprechender Anwendung des § 21 TVöD berechnet. Die entsprechende Anwendung der Tarifnorm gilt sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettoentgelts.

3. Freistellungen oder Arbeitsbefreiungen, die im Zusammenhang mit COVID19 gewährt werden, werden hinsichtlich der Stufenlaufzeit wie Zeiten nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Buchst. b TVöD behandelt.

Die vorstehenden Regelungen sind befristet bis einschließlich 31. Dezember 2021.

Bezüglich der Erstattungsansprüche nach § 56 Absatz 5 Satz 2 sowie § 57 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 ggf. i. V. m. Absatz 6 Infektionsschutzgesetz verweise ich auf mein Rundschreiben vom 25. Februar 2021 – D5-31002/17#11.

Im Auftrag

Dr. Hanebeck

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.